

Dritte Durchführungsbestimmung* § 2
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeits-
lohnes für qualifizierte Arbeiter der
Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der
volkseigenen Wirtschaft.

— Entlohnung der Kraftfahrer —

Vom 10. März 1954

Die Erhöhung der Löhne für Kraftfahrer im Zusammenhang mit der Erhöhung der Löhne für Produktionsarbeiter in den Lohngruppen V bis VIII ist neben den großen Preissenkungen und Steuersenkungen ein weiterer bedeutender Schritt in der Verbesserung ihrer Lebenslage. Dazu haben auch die Kraftfahrer beigetragen, die durch die gute Ausnutzung des Transportraumes und die schnelle Erledigung ihrer Transportaufgaben die Erfüllung der Produktionspläne maßgeblich unterstützt und durch pflegliche Behandlung ihrer Fahrzeuge und umsichtiges Fahren der Volkswirtschaft wichtige Werte erhalten haben.

Von vielen Kraftfahrern wurde die planlose Unterschiedlichkeit in ihrer Bezahlung kritisiert. Durch die neue Lohnerhöhung war es möglich, unter Teilnahme von Kraftfahrern verschiedener Wirtschaftszweige, eine entscheidende Vereinfachung und Verbesserung des Entlohnungssystems zu schaffen, das der Rolle des Kraftfahrzeugverkehrs in unserer Wirtschaft und den Interessen der Kraftfahrer entspricht.

Mit der neuen Regelung der Kraftfahrerehtlohnung wird die Vielzahl der Tarif Tabellen wesentlich eingeschränkt. Bei der Festsetzung der neuen Lohnsätze wurde das richtige Verhältnis zwischen der Entlohnung der Kraftfahrer und der Produktionsarbeiter berücksichtigt. Damit wurde die bisher schematische Angleichung der Kraftfahrerehtlöhne an die Löhne der jeweiligen Produktionsarbeiter überwunden. Diese Neuregelung der Entlohnung der Kraftfahrer erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit im Kraftfahrzeugverkehr, der Qualifikation der Kraftfahrer, der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit und der Verantwortung der Kraftfahrer und ist der Ausgangspunkt für eine einheitliche Regelung des Leistungslohnes und der obligatorischen Einführung eines einheitlichen Prämiensystems.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu § 1 Abs. 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die neuen Lohnsätze für Kraftfahrer in den volkseigenen Betrieben und in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 2

(1) Die neuen Lohnsätze für Kraftfahrer sind von den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Dienststellen und Gewerkschaften als Nachtrag zu den Direktiven, Rahmenkollektivverträgen bzw. Lohn- und Gehaltsabkommen dem Ministerium für Arbeit zur Bestätigung vorzulegen und den Betriebskollektivverträgen als Anlage beizufügen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 299)

(2) Die Durchführung der ab 1. Januar 1954 geltenden Regelung der Entlohnung für Kraftfahrer obliegt den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen sind verpflichtet, den nachgeordneten Betrieben und Institutionen Unterlagen über die für ihren Wirtschaftszweig bzw. Verwaltungszweig geltenden Lohnsätze und eine Direktive zur Durchführung der Lohnerhöhung unverzüglich zuzuleiten.

§ 3

(1) Bei der Anwendung der neuen Lohnsätze für Kraftfahrer wird die bisherige Einstufung beibehalten.

(2) Haben einzelne Kraftfahrer bisher höhere als im Koilektivertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die neu festgelegten Lohnsätze erhöht.

(3) Haben einzelne Kraftfahrer bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind, als die neu festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze personengebunden weitergewährt.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Entlohnung für Kraftfahrer außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Ministerium für Arbeit
 M a c h e r
 Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes
für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII
in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. März 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft für die Lohn t a f e l „Übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau, RAW“ angegebenen Lohnsätze der Lohngruppen I bis IV (0,94 DM, 1,02 DM, 1,11 DM, 1,18 DM der Ortsklasse I) gelten nicht für die in diese Lohn t a f e l eingestufte Betriebe, die vorher die Lohn t a f e l „Schwermaschinenbau“ angewendet haben.

(2) Für die Betriebe, die bis zum 31. Dezember 1953 die Lohn t a f e l „Schwermaschinenbau“ angewendet haben und bei denen die Löhne der Lohngruppen I bis IV durch die Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885,

* 3. Durchfb. (GBl. S. 300)